

Stand: 21. Oktober 2021 14 Uhr – Liste wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert

DPFA allgemein

Finden Bewerbungsgespräche (als Schüler, potentieller Mitarbeiter etc.) vor Ort statt?

Bewerbungsgespräche sind bis zu einer Inzidenz von 35 in Präsenz möglich. Jedoch gilt während des Aufenthalts in unseren Bildungseinrichtungen dauerhafte Maskenpflicht sowie die Vorlage eines Negativtests, nicht älter als 24 Stunden. Für Genesene und Geimpfte entfällt die Testpflicht. Ihr DPFA-Ansprechpartner nimmt mit Ihnen Kontakt auf und entscheidet mit Ihnen gemeinsam über ein Präsenz- oder Online-Format.

Allgemeine Fragen der Allgemein- und Berufsbildung

Was gilt in Abhängigkeit des lokalen Inzidenzwertes für Schulen und Kindergärten?

Grundsätzliches Ziel des Freistaats bleibt es, einen kontinuierlichen Präsenzunterricht unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz zu ermöglichen! Erst ab der Überlastungsstufe (Grenzwertüberschreitung von Covid19-Patienten auf Intensiv- bzw. Normalstation in ganz Sachsen) wechseln Kitas, Grundschulen und Horte in den eingeschränkten Regelbetrieb mit festen Gruppen/Klassen. Für Abschlussklassen bleibt der Regelbetrieb. Für alle andere Schüler:innen findet dann Wechselunterricht statt.

Besteht weiterhin eine Testpflicht für alle Schüler:innen?

In den ersten beiden Schulwochen nach den Herbstferien (1. bis 14. November 2021) werden Schüler:innen, Lehrkräfte und das gesamte Schul- und Hortpersonal **drei Mal pro Woche** getestet. Ab Schulwoche drei (15. November 2021) finden die Tests für alle Schularten **zweimal wöchentlich** statt, solange die Sieben-Tage-Inzidenz über 10 liegt. Grundsätzlich gilt: **Für Genesene und Geimpfte entfällt die Testpflicht.** Wir akzeptieren neben den vor Ort durchgeführten Testungen auch Testnachweise aus Testzentren und von Arztpraxen, jedoch keine Testung im betrieblichen Kontext. Die Testnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. Für Kindergartenkinder besteht keine Testpflicht.

Wie muss ich nachweisen, dass ich genesen oder geimpft bin?

Die DPFA ist zur Einsichtnahme von Test-, Genesenen- und Impfnachweisen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original berechtigt. Folgende Nachweisdokumente werden akzeptiert: Laborergebnis; ärztliches Attest über die erfolgte Infektion auf der Grundlage eines PCR-Tests; Absonderungsbescheid, in dem der PCR-Test als Begründung aufgeführt ist; Impfausweis. Bei allen Nachweisen muss der Tag der Testung bzw. Impfung vermerkt sein. Es werden keine positiven Antigenschnelltests oder Antikörpertests akzeptiert.

Gilt beim Betreten der DPFA-Einrichtungen eine Maskenpflicht?

In der **ersten Schulwoche** nach den Herbstferien, also vom 1. bis 7. November 2021, gilt wie bisher eine **Maskenpflicht im Unterricht** für alle **weiterführenden und berufsbildenden Schulen**. In der Grundschule gibt es wie bisher im Unterricht keine Maskenpflicht. **Neu ist, dass ab dem 8. November 2021** für alle Schüler:innen und für das schulische Personal **im Unterricht keine Maskenpflicht** mehr besteht. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch **empfohlen**. In allen DPFA-Einrichtungen muss **weiterhin auf Gängen und Toiletten, in Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden**. Grundschüler:innen müssen in den Pausen auf dem Außengelände keine Maske tragen, auch für Schüler:innen ab Klasse 5 entfällt die Maskenpflicht auf dem Außengelände, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten

werden kann. Sollten die in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung für die sog. **Vorwarnstufe** festgelegten Schwellenwerte erreicht werden, tritt die **Maskenpflicht im Unterricht an den weiterführenden und berufsbildenden Schulen wieder in Kraft**. Liegt die Inzidenz unter 10 entfällt die Maskenpflicht. Für Externe (z.B. Eltern, Handwerker oder Kooperationspartner) besteht dauerhaft Maskenpflicht.

Gilt Maskenpflicht während (Nach-)Prüfungen?

Wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann, entfällt die Maskenpflicht während Prüfungen.

Kann weiterhin die häusliche Lernzeit gewählt werden?

Nein. Im Schuljahr 2021/22 gilt wieder die Schulbesuchspflicht für alle Schülerinnen und Schüler. Eine Abmeldung durch die Eltern bzw. volljährige Schüler:innen ist nur im Krankheitsfall möglich. Die häusliche Lernzeit ist nur vorgesehen, wenn es zu einer behördlich angeordneten Schulschließung oder Wechselunterricht kommt bzw. jemand positiv getestet wurde.

Sind Schulfahrten erlaubt?

Inländische Schulfahrten sind erlaubt, wobei diese vorrangig im Freistaat Sachsen und wenn möglich erst im 2. Schulhalbjahr stattfinden sollen. Etwaige Stornierungsgebühren werden nicht von öffentlicher Stelle oder dem Schulträger übernommen. Für die Dauer einer **Klassenfahrt** gilt eine **zwei Mal wöchentliche Testpflicht**, wobei der erste Test bei Beginn der Reise erfolgen muss. Darüber hinaus besteht **Maskenpflicht, außer** die Gruppe befindet sich draußen, beim Sport und Essen, in Schlafräumen beziehungsweise wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Sind Schulcoaches in den Schulen?

Schulcoaches sind zu ihren regulären Sprechzeiten in den Schulen erreichbar. Ihre Kontaktdaten finden sich im Schul-Intranet.

Dürfen externe Projektpartner, Handwerker etc. in die Bildungseinrichtungen?

Ja, ihnen ist der Zutritt unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Die **Kontaktdaten** müssen hinterlegt werden.
- Es gilt eine **dauerhafte Maskenpflicht** während des Aufenthalts in unseren Einrichtungen.
- Es muss ein **Negativtest** vorliegen, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Ausnahmen von der Testpflicht: Der Zutritt erfolgt außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten. Für Genesene, Geimpfte und Eltern entfällt die Testpflicht grundsätzlich. Ein entsprechender Nachweis ist in der Schule vorzulegen.

Sind schulische Veranstaltungen wie Tage der offenen Tür möglich?

Bis zum Erreichen der Überlastungsstufe sind schulische Veranstaltungen prinzipiell möglich. Für externe Besucher gilt die 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet). Sie müssen zudem inzidenzunabhängig ihre Kontaktdaten hinterlassen und dauerhaft eine Maske in den Einrichtungen tragen.

Allgemeinbildung

Finden Elterngespräche/-abende in Präsenz statt?

Elternabende/-gespräche sowie Gremiensitzungen der Eltern- und Schülermitwirkung dürfen theoretisch inzidenzunabhängig (mit Ausnahme einer geltenden Überlastungsstufe) in Präsenz

stattfinden. Es gilt die Kontaktdatenerfassung sowie dauerhafte Maskenpflicht. Ein Negativtest ist nicht nötig. Über die konkrete Umsetzung informiert Sie Ihre Kita-, Schul- oder Hortleitung.

Können Eltern bzw. andere Berechtigte beim Bringen und Abholen der Kinder die Einrichtung betreten?

Ja. Bei einer Aufenthaltsdauer von max. 10 Minuten ist der Zutritt ohne Test möglich. Es gilt jedoch Maskenpflicht. Dennoch möchten wir Sie bitten, diese Aufenthalte auf das Notwendige zu beschränken.

Berufsbildung

Findet mein Betriebspraktikum, die berufspraktische Ausbildung bzw. der fachpraktische Teil meiner Ausbildung statt?

Zur Durchführung berufspraktischer Prüfungen gibt es derzeit noch keine weiterführenden Informationen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Schulleitung zu Ihren individuellen praktikumsbezogenen Fragestellungen.

Erhalte ich während meines Praktikums in Kindertageseinrichtungen Selbsttests bzw. werde ich durch geschultes Personal vor Ort getestet?

Alle Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für das gesamte pädagogisch tätige Personal in den öffentlichen und freien Kindertageseinrichtungen Test-Kits. Da Praktikant:innen in den Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig sind, zählen sie zum pädagogisch tätigen Personal und unterliegen damit der 3G-Nachweispflicht.

